



Einwohnergemeinde  
3412 Heimiswil

[www.heimiswil.ch](http://www.heimiswil.ch)

Bildungswesen

# Schülertransport- verordnung

Stand: 4. November 2019

	I. EINLEITUNG
Ausgangslage	<p>Gemäss den Artikeln 19 und 62 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass der Schulweg zumutbar sein muss.</p> <p>Die Gemeinden sind von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, Fahrwegentschädigungen bei unzumutbaren Schulwegen zu entrichten.</p> <p>Im Weiteren sind Art. 13 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) sowie die Empfehlungen und Weisungen im Merkblatt Mai 2019 der Erziehungsdirektion des Kantons Bern massgebend.</p> <p>Für die Einzugsgebiete der seit längerem geschlossenen Schulhäuser Busswil und Rotenbaum wurde damals je ein Schulbusdienst eingeführt. Die bereits bestehenden Regelungen werden in diese Verordnung übernommen.</p>
	II. GRUNDSÄTZE
Aufgabe und Gültigkeit	<p>Art. I</p> <p>1 Die Transportverordnung regelt den Schülertransport, die Organisation und die Entschädigung der Gemeinde Heimiswil für Schülerinnen und Schüler, die in der Gemeinde Heimiswil wohnen und eine öffentliche Schule in Heimiswil oder der Gemeinden Burgdorf, Oberburg, Rüegsau, Wynigen oder die Quarta des Gymnasiums Burgdorf besuchen.</p> <p>2 Es betrifft sowohl die Transporte mit dem Schulbus als auch die Transporte, welche von den Eltern oder Erziehungsberechtigten selber übernommen bzw. organisiert werden.</p> <p>3 Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.</p> <p>4 Grundsätzlich wird die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Kinder und Jugendlichen angestrebt.</p> <p>5 Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Kinder unzumutbar ist.</p>

	III. SCHULWEG UND ZUMUTBARKEIT
Grundsatz der Zumutbarkeit	<p>Art. 2</p> <p><sup>1</sup> Die Wege vom Wohnort zum Schulhaus gelten grundsätzlich als zumutbar.</p> <p><sup>2</sup> Eine Überprüfung im Einzelfall bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die einen unzumutbaren Schulweg aufweisen, organisiert die Gemeinde Heimiswil einen Schülertransport oder leistet einen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel oder an Privatfahrten.</p> <p><sup>4</sup> Die Bildungskommission KBW entscheidet über die Gesuche.</p>
Zumutbarkeitskriterien	<p>Art. 3</p> <p>Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich an Hand folgender Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Länge des Schulweges</li> <li>- Höhendifferenz</li> <li>- Alter des Schülers oder der Schülerin</li> <li>- Gefahrenpotential des Schulweges</li> </ul>
Berechnung der Zumutbarkeit	<p>Art. 4</p> <p><sup>1</sup> Für die Berechnung der Zumutbarkeit werden die Streckenlängen und die Höhenmeter berücksichtigt. Pro 10 Höhenmeter werden 100 Streckenmeter dazu gerechnet. Dies ergibt die Leistungskilometer. Die Streckenlänge wird mit Google Maps, Autofahrt bessere Strasse, ermittelt. Die Höhendifferenz ergibt sich aus den m ü. M. (Meter über Meeresspiegel) zwischen dem Wohnort und der Schulanlage.</p>
Zumutbarkeit pro Schulstufe	<p><sup>2</sup> Zumutbare Strecke:</p> <p>Kindergarten bis 1.5 Leistungskilometer</p> <p>1.-3. Klasse bis 2 Leistungskilometer</p> <p>4.-6. Klasse bis 5 Leistungskilometer</p> <p>7.-9. Klasse bis 10 Leistungskilometer</p>

<p>Bestehende Schulbusdienste Busswil und Rotenbaum</p>	<p>Art. 5</p> <p><sup>1</sup> Gilt für die Einzugsgebiete der ehemaligen Schulhäuser Busswil und Rotenbaum.</p> <p><sup>2</sup> Bestehender Schulbusdienst: Kinder vom Kindergarten bis zur 4. Klasse werden mit dem Schulbus transportiert. Gemäss den Beschlüssen der Bildungskommission vom Mai 2007 und August 2009 legen die Schülerinnen und Schüler ab der 5. und 6. Klasse den Schulweg ab 4 Leistungskilometern und von der 7.-9. Klasse ab 6 Leistungskilometern grundsätzlich selbstständig zurück. Diese Schülerinnen und Schüler können aber den vorhandenen Schulbusdienst nutzen und werden im Schulbusfahrplan aufgenommen, falls Platz vorhanden ist.</p> <p><sup>3</sup> Die besonderen Regelungen zum Schulbusdienst werden jährlich im Informationsblatt <i>Schulbus – Zeitenplan</i> den betroffenen Familien abgegeben.</p> <p><sup>4</sup> Die Informationsschriften <i>Schulbus – Zeitenplan</i> und die <i>Fahrpläne Busswil</i> bzw. <i>Rotenbaum</i> sind auf der Schulwebseite aufgeschaltet. <a href="https://www.schuleheimiswil.ch/organisation/buspläne/">https://www.schuleheimiswil.ch/organisation/buspläne/</a></p>
<p>IV. ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL ODER PRIVATFAHRTEN</p>	
<p>Öffentliche Verkehrsmittel</p>	<p>Art. 6</p> <p>Ist für den Schulweg die Benützung des öffentlichen Verkehrs möglich, werden 70% der Kosten eines Jahresabonnements durch die Gemeinde zurückerstattet. Die Reduktion erfolgt mit der Begründung, das Jahresabonnement auch für Privatfahrten nutzen zu können.</p>
<p>Privatfahrten</p>	<p>Art. 7</p> <p>Als Privatfahrt gilt nur der eigentliche Schulweg. Einzelfahrten wie Turnhalle, Wahlfachunterricht, Verkehrsgarten, Schularzt, ... werden nicht berücksichtigt.</p>
<p>Anrechenbare Strecke</p>	<p>Art. 8</p> <p><sup>1</sup> Gilt ein Schulweg gemäss Art. 2 Abs. 3 als unzumutbar, wird die Strecke entschädigt, welche den zumutbaren Teil übersteigt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Privatfahrten wird die Entschädigung nur einmal pro Familie und Schulhaus ausbezahlt.</p>
<p>Sammeltransporte</p>	<p>Art. 9</p> <p>Den Eltern ist es überlassen, mit Nachbarn Transportgemeinschaften zu bilden, oder den Transport mit dem Arbeitsweg etc. zu verbinden. Ebenfalls kann ein Teiltransport bis zu einem Punkt, ab dem der Weg selber zurückgelegt werden kann, sinnvoll sein.</p>

Verantwortung und Sicherheit	Art. 10 Wenn Privattransporte oder Sammeltransporte durch Privatpersonen durchgeführt werden, sind diese für einen sicheren Transport und die Einhaltung der Strassenverkehrsbestimmungen (Anzahl Sitzplätze, Verwendung von Kindersitzen etc.) verantwortlich.
	V. ENTSCHÄDIGUNGEN, GESUCHE, FRISTEN
Entschädigung pro Schuljahr	Art. 11 Anzahl Leistungskilometer eines Schulweges, die den zumutbaren Teil der Strecke vom Wohnort bis zum Schulhaus übersteigen, multipliziert mit einer Pauschale von Fr. 300.00.
Gesuche	Art. 12 <sup>1</sup> Sowohl für den Beitrag an ein Jahresabonnement als auch für die Kilometerentschädigung reichen die Eltern der Bildungskommission ein entsprechendes Gesuch ein.  <sup>2</sup> Das entsprechende Formular ist auf der Schulwebseite aufgeschaltet oder kann auf dem Schulsekretariat bezogen werden.
Fristen, Gültigkeit	Art. 13 <sup>1</sup> Das Gesuch muss bis spätestens am 15. September des aktuellen Schuljahres auf dem Schulsekretariat eingegangen sein.  <sup>2</sup> Bewilligte Anträge haben nur Gültigkeit für das betreffende Schuljahr. Über das betreffende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.
	VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Inkrafttreten	Art. 16 Diese Verordnung tritt am 01.08.2020 für ab Schuljahr 2020/21 in Kraft.
Genehmigung	So beraten und angenommen an der Sitzung des Gemeinderates Heimiswil am 4. November 2019

## GEMEINDERAT HEIMISWIL

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hans Ulrich Widmer

Claudia Ellenberger